



RECHTSANWALTSKANZLEI
UNGER

Vergütungsvereinbarung Erstberatung

zwischen

Rechtsanwaltskanzlei Unger, Adalbert-Stifter-Weg 30, 85570 Markt Schwaben

und

Firma/Herr/Frau:

Straße:

PLZ Ort:

Mobil-/ Festnetztelefon:

E-Mail:

Rechtsschutzversicherung:

Name:

Versicherungs-Schein-Nr.:

Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung:

Sind Sie mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden?

☐ Ja

☐ Nein

Hinweise zum Datenschutz und zur Kommunikation per E-Mail:

Hinsichtlich der von Ihnen erteilten Daten in diesem Aufnahmebogen erfolgt eine elektronische Speicherung. Die Speicherung der Daten hat ausschließlich den Zweck, Ihre Angelegenheit sachgerecht und umfassend zu bearbeiten. Details entnehmen Sie bitte Ihrer Einwilligungserklärung in die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten.

Hinsichtlich der Verwendung von E-Mails als Kommunikationsmittel wird darauf hingewiesen, dass E-Mails insbesondere in Ansehung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu den risikobehafteten Kommunikationsformen zählen.

Erstberatung wegen

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt gemäß § 34 Abs. 1 S.1 RVG auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind.

1. Vergütung

Im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 34 Abs. 1 S. 3 RVG wird für die anwaltliche Beratung eine nach dem tatsächlichen Leistungsumfang gestaffelte Vergütung vereinbart (jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und Auslagen):

- Für ein einmaliges, erstes Beratungsgespräch (mündlich oder telefonisch) wird eine Pauschalgebühr von 190,00 Euro (in Worten: einhundertneunzig Euro) vereinbart.
- Umfasst die Beratung über das erste Gespräch hinaus eine weitergehende, vertiefte Beratung (insbesondere durch die schriftliche oder elektronische Ausarbeitung von Stellungnahmen, die Beantwortung von nachfolgenden E-Mail-Nachfragen oder die Prüfung von Unterlagen), wird eine Pauschalgebühr von 250,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) vereinbart.

Sind Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen, so erhöht sich die jeweils anfallende Gebühr um 30 % für jede weitere Person, wobei das Doppelte der jeweiligen Festgebühr als Obergrenze vereinbart wird.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Rahmengebühren gemäß § 2 i.V.m. § 14 RVG nach billigem Ermessen bestimmen,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten,
- etwaig entstehende Hebegebühren VV 1009 RVG zu erstatten sind.

4. Anrechnung

Gemäß § 34 Abs. 2 RVG kann die Beratungsgebühr auf spätere Gebühren angerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Parteien vereinbaren hiermit abweichend von der gesetzlichen Regelung:

Die für die Beratung vereinbarte Vergütung wird auf später entstehende gesetzliche Anwaltsgebühren für eine sich anschließende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit angerechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe der jeweils neu entstehenden gesetzlichen Gebühr. Ein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung der Beratungsvergütung besteht nicht, wenn diese höher ist als die neu entstandene gesetzliche Gebühr.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt wird vor Erbringung der ihm obliegenden Leistungen gemäß § 9 RVG von seinem Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe der vereinbarten Vergütung verlangen und in Rechnung stellen.

6. Fälligkeit

Mit Übersendung der Abrechnung/Kostennote werden die Vergütung und die Auslagen fällig.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des/der Auftraggeber/s

Unterschrift Rechtsanwaltskanzlei Unger